



Landkreis Rastatt

Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Kuppenheim

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Turn- und Sporthallen der Stadt Kuppenheim.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Turn- und Sporthallen der Stadt Kuppenheim sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Turn- und Sporthallen werden in erster Linie dem lehrplanmäßigen Unterricht der örtlichen Schulen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus dienen die Turn- und Sporthallen den Sportvereinen und sonstigen sporttreibenden Organisationen zu Trainingseinheiten, Verbandsspielen, Wettkämpfen und Veranstaltungen.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Benutzung der Turn- und Sporthallen für Trainingseinheiten und Verbandsspiele beruht auf dieser Benutzungsordnung. Für nichtsportliche Nutzungen (Veranstaltungen, Vereinsfeste) ist ein Mietvertrag mit der Stadt Kuppenheim abzuschließen.
Das Nutzungsverhältnis erfolgt auf privatrechtlicher Basis.
- (2) Am Wochenende sind Verbandsspiele und Wettkämpfe vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Ein Anspruch auf Hallenvergabe besteht nicht.
- (4) Das Anrecht auf Benutzung der Turn- und Sporthallen beruht auf dem Belegungsplan (§ 4).

§ 4

Belegungsplan

- (1) Durch die Stadt Kuppenheim wird in Abstimmung mit den örtlichen Vereinen und Organisationen ein jährlicher Belegungsplan erstellt.
- (2) Anträge auf Änderungen der Belegungspläne sind der Stadt Kuppenheim mitzuteilen.
- (3) Der nach Absatz 1 aufgestellte Hallenbelegungsplan ist für alle Nutzer verbindlich und genau einzuhalten.

§ 5

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Stadt Kuppenheim behält sich vor, Änderungen des Belegungsplanes vorzunehmen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, notwendig ist, oder wenn die Stadt Kuppenheim die Turn- und Sporthallen selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will.
- (2) Bei geplanten Veranstaltungen können die Mieter jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts werden die Mieter jedoch nur dann frei, wenn sie mindestens eine Woche vor der vorgesehenen Benutzung der Stadt Kuppenheim den Rücktritt erklärt haben.

§ 6

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Die Stadt Kuppenheim ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Turn- und Sporthallen zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Stadt Kuppenheim auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 7

Benutzungszeiten

- (1) Die Turn- und Sporthallen stehen montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr in der Regel den Schulen zur Verfügung. Soweit keine weiteren Nutzungen vorliegen, sind die Turn- und Sporthallen in erster Linie den Jugendabteilungen der sporttreibenden Vereine zur Verfügung zu stellen.
- (2) An den Wochenenden, jedoch in der Regel nicht länger als 22.00 Uhr, werden die Turn- und Sporthallen den sporttreibenden Vereinen und ähnlichen Organisationen zur Verfügung gestellt.

§ 8

Schließzeiten

- (1) Die Großsporthalle am Cuppamare ist in den Pfingstferien, den ersten drei Sommerferienwochen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (2) Die Turnhallen der Favoriteschule und der Grundschule in Oberndorf sind während den Schulferien geschlossen.

§ 9

Hallennutzung

- (1) Die Nutzung beginnt mit dem Betreten der Turn- und Sporthallen und endet mit dessen Verlassen. Die Turn- und Sporthallen sind nach dem Verlassen durch die Nutzer abzuschließen.
- (2) Das Betreten der Turn- und Sporthallen ist nur in Trainingsschuhen mit einer hellen Sohle oder mit dem Kennzeichen „non marking“ erlaubt. Trainings- und Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
- (3) Das Rauchen und die Einnahme von Genussmitteln, die besonders geeignet sind, die Hallen zu verunreinigen (Kaugummi u. ä.) sind in den Sporthallen einschließlich der Nebenräume und Flure untersagt.

- (4) Die Turn- und Sporthallen und ihre Nebenräume sowie die Flächen vor den Turn- und Sporthallen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
- (5) Das Abstellen von Fahrrädern in den Turn- und Sporthallen ist nicht erlaubt.
- (6) Die Geräte müssen nach Beendigung der Übungsstunden wieder an die hierfür vorgesehenen Plätze zurückgebracht und ordnungsgemäß abgestellt werden. Beim Transport ist darauf zu achten, dass der Hallenboden nicht beschädigt wird. Matten dürfen nur getragen und nicht geschleift werden.
- (7) Die Benutzung von Harz sowie Haftspray ist grundsätzlich verboten.
- (8) Hallenwände, Verstärkeranlagen, Belüftungs-, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung von dem in die Bedienung eingewiesenen Übungs- und Abteilungspersonal bedient werden.
- (9) Bei Ballspielen ist besondere Sorgfalt geboten. Bälle, die im Freien gebraucht worden sind, dürfen nicht verwendet werden, um Verschmutzungen der Decke, der Wände und des Fußbodens zu vermeiden.
- (10) Die Hallenwände dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen zu Übungszwecken beansprucht werden.
- (11) Gastvereine bzw. Gastmannschaften sind von den Veranstaltern auf die Einhaltung der Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Kuppenheim hinzuweisen.
- (12) Die Notausgänge sind freizuhalten.
- (13) Der Hausmeister ist bei Nichtbeachtung seiner Anweisungen befugt, die Nutzung abubrechen und Nutzer aus den Turn- und Sporthallen zu verweisen.
- (14) Jeder Nutzer ist dazu verpflichtet, Verunreinigungen und Schäden zu vermeiden. Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort anzuzeigen. Im Übrigen ist alles zu vermeiden, was Schäden an und in den Turn- und Sporthallen oder ihren Gerätschaften verursachen könnte.

- (15) Werden durch außergewöhnliche Verunreinigungen zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, so gehen diese in voller Höhe zu Lasten des Nutzers.

§ 10

Aufsicht

- (1) Die Turn- und Sporthallen und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer bzw. Veranstaltungs- und Übungsleiter) benutzt werden. Nur in Ausnahmefällen dürfen Übungsleiter ab 16 Jahren eingesetzt werden. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
- (2) Der Hausmeister hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Diese haben ein Weisungsrecht gegenüber allen Nutzern.
- (3) Sofern der Hausmeister nicht anwesend ist, haben die für den Übungs- und Wettkampfbetrieb Verantwortlichen für eine ordnungsgemäße Nutzung der Turn- und Sporthallen, ihrer Einrichtungen und der Geräte zu sorgen. Insbesondere ist auf eine sparsame Handhabung der Versorgungseinrichtungen, wie Wasser und Licht sowie für eine ordnungsgemäße Öffnung und Schließung der Gebäude und Räumlichkeiten zu achten.

§ 11

Verantwortlicher Übungs- und Veranstaltungsleiter

- (1) Der jeweilige Übungs- oder Veranstaltungsleiter ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und des Hallenbelegungsplanes verantwortlich.
- (2) Die Turn- und Sporthallen einschließlich Nebenräume dürfen nur benutzt werden, wenn der verantwortliche Leiter während der gesamten Benutzungsdauer anwesend ist. Dieser überzeugt sich eigenverantwortlich vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Einrichtungen. Mängel sind dem Hausmeister oder der Stadt Kuppenheim unverzüglich anzuzeigen. Unterlassungen fallen dem Letztbenutzer der Turn- und Sporthallen zur Last.
- (3) Vor Verlassen der Turn- und Sporthallen sorgt der verantwortliche Leiter dafür, dass Turn- und Sporthallen und Nebenräume aufgeräumt, das Licht aus ist sowie die Fenster

und die Wasserzapfstellen geschlossen sind. In den Wasch- und Duschräumen ist besonders darauf zu achten, dass außerhalb der Brausebecken keine Wasserlachen hinterlassen werden; gegebenenfalls ist aufzuwischen.

- (4) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können im Wiederholungsfalle ein zeitweises oder dauerhaftes Nutzungsverbot der Turn- und Sporthallen zur Folge haben.

§ 12

Haftung

- (1) Mit der Nutzung der Turn- und Sporthallen unterwirft sich der Nutzer folgendem Haftungsausschluss der Stadt Kuppenheim:

Die Stadt Kuppenheim überlässt dem Nutzer die Turn- und Sporthallen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, die Sportfläche und die Geräte jeweils vor dem Benutzen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen. Die Nutzer müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Kuppenheim von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüche ihrer Bediensteten, ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Turn- und Sporthallen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Kuppenheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Kuppenheim und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Die Haftung der Stadt Kuppenheim gem. § 836 BGB bleibt von den vorangegangenen Regelungen unberührt. Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für Schäden, die der Stadt Kuppenheim an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die jeweilige Nutzung entstehen. Dieser muss eine der Art und dem Umfang der Nutzung angemessene Haftpflichtversicherung abschließen.
- (4) Die Stadt Kuppenheim überprüft regelmäßig die Einrichtungen und Geräte der Hallen und alle zur Nutzung überlassenen Betriebsvorrichtungen.

- (5) Die Stadt Kuppenheim haftet nicht für etwaige bei der Durchführung der Nutzung entstehende Personen- und Sachschäden, es sei denn der Schaden ist durch von der Stadt Kuppenheim zu vertretenden Mängeln an Gebäude oder Einrichtungen verursacht worden. Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Nutzung der Turn- und Sporthallen gegen ihn geltend gemacht werden.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung der Turn- und Sporthallen entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
- (7) Schäden werden von der Stadt Kuppenheim auf ihre Kosten behoben und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 13

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Turn- und Sporthallen und den Nebengebäuden gefunden werden, sind beim jeweiligen Hausmeister abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14

Benutzungsentgelt

Die Höhe des Benutzungsentgelts bestimmt die jeweils gültige Entgeltordnung für Turn- und Sporthallen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung vom 15.04.1984 endet mit Inkrafttreten dieser neuen Benutzungsordnung zum 01.01.2023.

Kuppenheim, den 13.12.2022

Karsten Mußler
Bürgermeister

